

---

**Datum:** 03.03.2021  
**Gericht:** Amtsgericht Aachen  
**Spruchkörper:** Richter am Amtsgericht  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** 227 F 218/20  
**ECLI:** ECLI:DE:AGAC1:2021:0303.227F218.20.00

---

**Rechtskraft:** rechtskräftig

---

**Tenor:**

I.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, an den Antragsteller aus den gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) übergegangenen Unterhaltsansprüchen für die Kinder B S S, geboren am 00.00.0000 und T H N, geboren am 00.00.0000 folgende Unterhaltsbeträge zu leisten:

B S N:

1.

Für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.08.2020 insgesamt 684,92 €.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

01.01.2019 bis 28.02.2019 2 Monate x 98,46 € 196,92 €

01.11.2019 bis 31.12.2019 2 Monate x 72,00 € 144,00 €

01.01.2020 bis 30.08.2020 8 Monate x 43,00 € 344,00 €

2.

ab 01.09.2020 35,9 % des Mindestunterhaltes der zweiten Altersstufe, vermindert um das jeweilig gezahlte gesetzliche Kindergeld für ein erstes Kind

3.

ab 01.02.2022 35,9 % des Mindestunterhaltes der dritten Altersstufe, vermindert um des jeweilig gezahlte gesetzliche Kindergeld für ein erstes Kind

T H N:

4.

Für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.08.2020 insgesamt 684,92 €.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

01.01.2019 bis 28.02.2019 2 Monate x 98,46 € 196,92 €

01.11.2019 bis 31.12.2019 2 Monate x 72,00 € 144,00 €

01.01.2020 bis 30.08.2020 8 Monate x 43,00 € 344,00 €

5.

ab 01.09.2020 35,9 % des Mindestunterhaltes der zweiten Altersstufe, vermindert um das jeweilig gezahlte gesetzliche Kindergeld für ein erstes Kind

6.

ab 01.01.2023 35,9 % des Mindestunterhaltes der dritten Altersstufe, vermindert um das jeweilig gezahlte gesetzliche Kindergeld für ein erstes Kind.

Der weitergehende Antrag wird abgewiesen.

II.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

---

## Gründe

1

I.

2

Der Antragsgegner ist Vater der Kinder B S N, geboren am 00.00.0000 sowie T H N, geboren am 00.00.0000. Beide Kinder stammen aus seiner mittlerweile geschiedenen Ehe mit Frau K N, in deren Haushalt beide Kinder leben. Der Antragsgegner hat am 13.04.2018 erneut geheiratet, aus dieser Ehe ist die am 00.00.0000 geborene Tochter Q N hervorgegangen. Die jetzige Ehefrau des Antragsgegners ist nicht berufstätig.

3

Seit dem 01.06.2016 werden vom Antragsteller für beide erstgeborenen Kinder fortlaufend Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erbracht. Mit Schreiben vom 09.01.2019 und 24.06.2019 wurde der Antragsgegner über monatliche Unterhaltszahlungen des Antragstellers in Höhe von jeweils 202,00 € für beide Kinder in Kenntnis gesetzt. Mit dem

4

vorliegenden Antrag begehrt der Antragsteller vom Antragsgegner die Zahlung angeblich rückständigen Unterhalts für den Zeitraum Januar 2019 bis einschließlich August 2020 sowie die Zahlung laufenden Unterhalts in Höhe von 100% des Mindestunterhalts.

Der Antragsgegner ging ab dem 01.09.2018 einer beruflichen Tätigkeit nach und erhielt hieraus gemäß Arbeitsvertrag vom 01.09.2018 (Blatt 96ff der Akte) einen Stundenlohn von 10,10 €. Mit Schreiben vom 31.08.2020 (Blatt 149 der Akte) wurde das Arbeitsverhältnis zum 15.09.2020 gekündigt. 5

Der Antragsteller beantragt, 6

den Antragsgegner zu verpflichten, an ihn aus den gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) übergegangenen Unterhaltsansprüchen für die Kinder B S N, geboren am 00.00.0000 und T H N, geboren am 00.00.0000 folgende Unterhaltsbeträge zu leisten: 7

B S N: 8

1. 9

Für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.08.2020 insgesamt 2.360,92 €. 10

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 11

01.01.2019 bis 28.02.2019 2 Monate x 98,46 € 196,92 € 12

01.11.2019 bis 31.12.2019 2 Monate x 202,00 € 404,00 € 13

01.01.2020 bis 30.08.2020 8 Monate x 220,00 € 1.760,00 € 14

2. 15

ab 01.09.2020 100 % des Mindestunterhaltes der zweiten Altersstufe, vermindert um das jeweilig gezahlte gesetzliche Kindergeld für ein erstes Kind 16

3. 17

ab 01.02.2022 00 % des Mindestunterhaltes der dritten Altersstufe, vermindert um des jeweilig gezahlte gesetzliche Kindergeld für ein erstes Kind 18

T H N: 19

4. 20

Für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.08.2020 insgesamt 2.360,92 €. 21

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 22

01.01.2019 bis 28.02.2019 2 Monate x 98,46 € 196,92 € 23

01.11.2019 bis 31.12.2019 2 Monate x 202,00 € 404,00 € 24

01.01.2020 bis 30.08.2020 8 Monate x 220,00 € 1.760,00 € 25

5. 26

27

ab 01.09.2020 100 % des Mindestunterhaltes der zweiten Altersstufe, vermindert um das jeweilig gezahlte gesetzliche Kindergeld für ein erstes Kind

6. 28

ab 01.01.2023 100 % des Mindestunterhaltes der dritten Altersstufe, vermindert um das jeweilig gezahlte gesetzliche Kindergeld für ein erstes Kind 29

Der Antragsgegner beantragt, 30

den Antrag abzuweisen. 31

Der Antragsgegner trägt vor, über keine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung zu verfügen. Angesichts dessen ist der Ansicht, dass ihm lediglich der gesetzliche Mindestlohn fiktiv angerechnet werden kann. Da er alle 14 Tage in der Zeit von Freitagabend bis Sonntagmorgen Umgang mit seinen beiden aus erster Ehe stammenden Kinder hat, und er sich an den übrigen beiden Samstagen um seine Tochter aus zweiter Ehe kümmern müsse, könne ihm lediglich das fiktive Einkommen aus einer 40 Stundenwoche angerechnet werden. Dies beläuft sich nach seinen Berechnungen auf ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.617,55 €. Hieraus errechnet er unter Berücksichtigung der Steuerklasse III und zwei Kinderfreibeträgen ein Nettoeinkommen von 1.297,68 €. Im Übrigen macht er geltend, dass ein Nettoeinkommen um 5% berufsbedingter Aufwendungen bzw. um Fahrtkosten zu seiner 11 Kilometer entfernten Arbeitsstelle zu bereinigen sei. 32

II. 33

Gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB unterliegen Eltern im Verhältnis zu ihren gemeinsamen minderjährigen unverheirateten Kindern einer gesteigerten Unterhaltspflicht. Sie sind deshalb verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden. Die gesteigerte Unterhaltspflicht führt dazu, dass an die Erwerbsobliegenheit des Unterhaltspflichtigen erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Sie legt dem Unterhaltspflichtigen eine gesteigerte Arbeitspflicht unter voller Ausnutzung seiner Arbeitskraft auf. Unter Umständen verlangt sie in zumutbaren Grenzen einen Orts- oder Berufswechsel, wenn er nur auf diese Weise seine Unterhaltspflicht erfüllen kann (BGH NJW 1980, 2414 = FamRZ 1980, 1113, 1114; vgl zusammenfassend OLG Brandenburg NJWE-FER 2001, 8 = FamRZ 2001, 372; NJWE-FER 2001, 70 = FamRZ 2001, 115). Er ist auch zur Aufnahme von Gelegenheits- und Aushilfsarbeiten verpflichtet (BGH NJW-RR 2000, 1385 = FamRZ 2000, 1358, 1359; NJW 1994, 938 = FamRZ 1994, 303; OLG Hamburg FamRZ 1984, 924; OLG Hamm FamRZ 1996, 958, 959). Notfalls sind Tätigkeiten in dem nicht erlernten Beruf zu verrichten (OLG Hamm FamRZ 1995, 438; OLG Köln FamRZ 1997, 1104). 34

Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners wird indes nicht nur durch sein tatsächlich vorhandenes Vermögen und Einkommen bestimmt, sondern auch durch seine Arbeits- und Erwerbsfähigkeit. Reichen seine tatsächlichen Einkünfte nicht aus, so trifft ihn unterhaltsrechtlich die Obliegenheit, die ihm zumutbaren Einkünfte zu erzielen, insbesondere seine Arbeitsfähigkeit so gut wie möglich einzusetzen und eine ihm mögliche Erwerbstätigkeit auszuüben. Kommt er dieser Erwerbsobliegenheit nicht nach, muss er sich so behandeln lassen, als ob er ein Einkommen, das er bei gutem Willen erzielen könnte, auch tatsächlich hätte. Zum unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen werden daher auch Einkünfte gerechnet, die der Verpflichtete zumutbarerweise erzielen könnte, aber tatsächlich nicht erzielt. Die Erwerbsobliegenheit verpflichtet grundsätzlich zur Aufnahme einer Vollerwerbstätigkeit. 35

Die Darlegungs- und Beweislast für den Umfang der Leistungsfähigkeit trägt der Unterhaltspflichtige. 36

Bei der Ermittlung des dem Antragsgegner anzurechnenden Einkommens ist als Ausgangspunkt grundsätzlich eine vollschichtige Erwerbstätigkeit zu verlangen. Für eine Vollzeitstelle in abhängiger Beschäftigung ist von einer Regelarbeitszeit von 40 Stunden in der Woche auszugehen. Dies ergibt ein monatliches Deputat von 173 Stunden (BeckOGK/Haidl, 1.2.2021, BGB § 1603 Rn. 77). Damit ergibt sich unabhängig von der tatsächlich vom Antragsgegner erbrachten Arbeitsleistung sowie unter Zugrundelegung des vereinbarten Stundenlohns von 10,10 € ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.747,30 €. Angesichts der Tatsache, dass der Antragsgegner seine Arbeitsstelle nur schwerlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann, sind von seinem Einkommen die üblichen Kosten für die Fahrt zur und von der Arbeitsstelle in Abzug zu bringen. Damit ergibt sich gemäß der unten stehenden Berechnung für das Jahr 2019 ein unterhaltsrelevantes Einkommen des Antragsgegners von 1.279,89 €.

**Nettoeinkommen von C P:** 38

allgemeine Lohnsteuer 39

Monatstabelle 40

Steuerjahr 2019 41

Bruttolohn: 42

1.747,30 Euro

(173\*10,10 = 1.747,3) 43

LSt-Klasse 3 44

Kinderfreibeträge 2 45

Zusatzbeitrag zu KV (%) 46

0,9

Lohnsteuer: 47

0,00 Euro

Rentenversicherung (18,6 % / 2) - 48

162,50 Euro

Arbeitslosenversicherung (2,5 % / 2) - 49

21,84 Euro

Krankenversicherung: (14,6%/2 + 0.9%/2) - 50

135,42 Euro

Pflegeversicherung (AN-Anteil 1,525 %) 51

-26,65 Euro

52

---

Nettolohn: . . . . . 53  
1.400,89 Euro

Variante II WEST\_2021\_01.VUZ 54

gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West), 55

erster Gültigkeitstag 01. 01. 2021 56

Entfernung des Arbeitsplatzes (Kilometer) 11 57

(220/12 = 18,33333333) 58

Kfz-Kilometerkosten:  $0,30 \cdot 11 \cdot 2 \cdot 18,33333333$  59

. . . . . 60  
121,00 Euro

abzüglich . . . . . 61

. . . . .  
-121,00 Euro  
62

---

unterhaltsrechtliches Einkommen . . . . . 63  
1.279,89 Euro

Für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 28.02.2019 ergibt sich daher gemäß der unten 64  
stehenden Berechnung ein vom Antragsgegner zu zahlende Unterhaltsbetrag von monatlich  
100,00 €.

**Berechnung des Kindesunterhalts** 65

aus dem Einkommen von C P in Höhe von 66

. . . . . 67  
1.279,89 Euro

ergibt sich 68

Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2019 69

Gruppe 1: -1900, BKB: 1080 70

**gegenüber B S N** 71

Tabellenunterhalt DT 1/2 406,00 Euro 72

abzüglich Kindergeld -109,50 Euro 73

	_____	74
		75
	296,50 Euro	
<b>gegenüber T H N</b>		76
Tabellenunterhalt DT 1/2	406,00 Euro	77
abzüglich Kindergeld	-109,50 Euro	78
	_____	79
		80
	296,50 Euro	
	_____	81
insgesamt		82
	593,00 Euro	
<b>Prüfung auf Leistungsfähigkeit</b>		83
<b>C P</b>		84
C P bleibt $1279,89 - 296,5 - 296,5 =$	686,89	85
Euro		
Das ist weniger als der notwendige Selbstbehalt von	1.080,00	86
Euro		
Defizit: $1080 - 686,89 =$		87
393,11 Euro		
Daher ist zu kürzen:		88
vorrangiger Kindesunterhalt		89
593,00 Euro		
verfügbar $593 - 393,11 =$		90
199,89 Euro		
Mangelquote: $199,89/593*100 =$		91
33,708%		
B S N: $296,5 * 33,708\%$	99,94 Euro	92
also um 196,56 Euro weniger.		93
T H N: $296,5 * 33,708\%$	99,94 Euro	94

also um 196,56 Euro weniger.	95
Das Resteinkommen erhöht sich damit auf	96
686,89 + 196,56 + 196,56 =	97
1.080,01 Euro	
<b>Verteilungsergebnis</b>	98
C P	99
1.081,00 Euro	
B S N	100
209,50 Euro	
davon Kindergeld	109,50 Euro
T H N	102
209,50 Euro	
davon Kindergeld	109,50 Euro
	104
insgesamt	105
1.500,00 Euro	
<b>Zahlungspflichten</b>	106
<b>C P zahlt an</b>	107
B S N	108
100,00 Euro	
T H N	109
100,00 Euro	
	110
	111
200,00 Euro	
Für die Zeit vom 01.11.2019 bis 31.12.2019 ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung eventueller Unterhaltsansprüche das am 00.00.0000 geborene weitere Kind des Antragsgegners einzubeziehen ist. Damit reduziert sich bei gleich bleibenden wirtschaftlichen	112

Verhältnissen gemäß der unten stehenden Berechnung der vom Antragsgegner zu zahlende monatliche Unterhalt für beiden erst geborenen Kinder auf jeweils 75,00 €. Entgegen der Ansicht des Antragstellers vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass dem Antragsgegner durch das Zusammenleben mit seiner jetzigen, nicht berufstätigen Ehefrau wirtschaftliche Vorteile anzurechnen sind.

<b>Nettoeinkommen von C P:</b>	113
allgemeine Lohnsteuer	114
Monatstabelle	115
Steuerjahr 2019	116
Bruttolohn:	117
1.747,30 Euro	
(173*10,10 = 1.747,3)	118
LSt-Klasse 3	119
Kinderfreibeträge 2	120
Zusatzbeitrag zu KV (%)	121
0,9	
Lohnsteuer:	122
0,00 Euro	
Rentenversicherung (18,6 % / 2)	-162,50 123
Euro	
Arbeitslosenversicherung (2,5 % / 2)	- 124
21,84 Euro	
Krankenversicherung: (14,6%/2 + 0.9%/2)	- 125
135,42 Euro	
Pflegeversicherung (AN-Anteil 1,525 %)	- 126
26,65 Euro	
	127
<hr/>	
Nettolohn:	128
1.400,89 Euro	
Variante II WEST_2021_01.VUZ	129
gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),	130

erster Gültigkeitstag 01. 01. 2021		131
Entfernung des Arbeitsplatzes (Kilometer)	11	132
(220/12 = 18,33333333)		133
Kfz-Kilometerkosten: $0,30 \cdot 11 \cdot 2 \cdot 18,33333333$		134
.	.	135
.	121,00 Euro	
abzüglich	.	136
121,00 Euro	.	-
		137
<hr/>		
unterhaltsrechtliches Einkommen	.	138
1.279,89 Euro	.	
<b>Kinder</b>		139
<b>B S N, 9 Jahre</b>		140
B S N lebt bei dem anderen Elternteil.		141
Der andere Elternteil erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.		142
Der andere Elternteil erhält das Kindergeld von		143
.	.	144
219,00 Euro	.	
<b>T H N, 8 Jahre</b>		145
T H N lebt bei dem anderen Elternteil.		146
Der andere Elternteil erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.		147
Der andere Elternteil erhält das Kindergeld von		148
.	.	149
219,00 Euro	.	
<b>Q N, 0 Jahre</b>		150
Q N lebt bei C P.		151
C P erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.		152
C P erhält das Kindergeld von		153
.	.	154
225,00 Euro	.	

<b>Berechnung des Kindesunterhalts</b>	155
aus dem Einkommen von C P in Höhe von	156
1.279,89 Euro	157
ergibt sich	158
Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2019	159
Gruppe 1: -1900, BKB: 1080	160
<b>gegenüber B S N</b>	161
Tabellenunterhalt DT 1/2 406,00 Euro	162
abzüglich Kindergeld -109,50 Euro	163
<hr/>	164
296,50 Euro	165
<b>gegenüber T H N</b>	166
Tabellenunterhalt DT 1/2 406,00 Euro	167
abzüglich Kindergeld -109,50 Euro	168
<hr/>	169
296,50 Euro	170
<b>gegenüber Q N</b>	171
wegen Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils	172
Tabellenunterhalt DT 1/1 354,00 Euro	173
abzüglich Kindergeld -112,50 Euro	174
<hr/>	175
241,50 Euro	176
dazu Auskehrung des Kindergelds von 112,50 Euro	177

gerundet	112,50 Euro	178
		179
<hr/>		
insgesamt		180
	834,50 Euro	
<b>Prüfung auf Leistungsfähigkeit</b>		181
<b>C P</b>		182
C P bleibt $1279,89 - 296,5 - 296,5 - 241,5 =$	445,39 Euro	183
Das ist weniger als der notwendige Selbstbehalt von	1.080,00 Euro	184
Defizit: $1080 - 445,39 =$		185
	634,61 Euro	
Daher ist zu kürzen:		186
vorrangiger Kindesunterhalt		187
	834,50 Euro	
verfügbar $834,5 - 634,61 =$		188
	199,89 Euro	
Mangelquote: $199,89/834,5 * 100 =$	23,953%	189
B S N: $296,5 * 23,953\%$	71,02 Euro	190
	also um 225,48 Euro weniger.	191
T H N: $296,5 * 23,953\%$	71,02 Euro	192
	also um 225,48 Euro weniger.	193
Q N: $241,5 * 23,953\%$	57,85 Euro	194
	also um 183,65 Euro weniger.	195
Das Resteinkommen erhöht sich damit auf		196
$445,39 + 225,48 + 225,48 + 183,65 =$	1.080,00 Euro	197
<b>Verteilungsergebnis</b>		198
C P		199
	1.193,00 Euro	
davon Kindergeld	112,50 Euro	200
B S N		201
	181,50 Euro	

davon Kindergeld	109,50 Euro	202
T H N		203
	181,50 Euro	
davon Kindergeld	109,50 Euro	204
Q N		205
	170,50 Euro	
davon Kindergeld	112,50 Euro	206
		207
insgesamt		208
	1.726,50 Euro	
<b>Zahlungspflichten</b>		209
<b>C P zahlt an</b>		210
B S N		211
	72,00 Euro	
T H N		212
	72,00 Euro	
(Q N: 57,85 Euro) (dazu das Kindergeld von: 112,50 Euro)		213
		214
		215
	144,00 Euro	
(im Haushalt: 170,35 Euro)		216
Für das Jahr 2020 reduziert sich der vom Antragsgegner zu zahlende Unterhalt gemäß der unten stehenden Berechnung auf monatliche Beträge in Höhe von jeweils 43,00 €; dies entspricht 35,9 % des Mindestunterhalts.		217
<b>Nettoeinkommen von C P:</b>		218
allgemeine Lohnsteuer		219
Monatstabelle		220
Steuerjahr 2020		221
Bruttolohn:		222
	1.747,30 Euro	
(173*10,10 = 1.747,3)		223
LSt-Klasse 3		224
		225

## Kinderfreibeträge 2

Zusatzbeitrag zu KV (%)		0,9	226
Lohnsteuer:		0,00 Euro	227
Rentenversicherung (18,6 % / 2)	-162,50 Euro		228
Arbeitslosenversicherung (2,4 % / 2)	-20,97 Euro		229
Krankenversicherung: (14,6%/2 + 0.9%/2)	-135,42 Euro		230
Pflegeversicherung (AN-Anteil 1,525 %)	-26,65 Euro		231
			232
Nettolohn:		1.401,76 Euro	233
Variante II WEST_2021_01.VUZ			234
gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),			235
erster Gültigkeitstag 01. 01. 2021			236
Entfernung des Arbeitsplatzes (Kilometer)	11		237
(220/12 = 18,33333333)			238
Kfz-Kilometerkosten: $0,30 \cdot 11 \cdot 2 \cdot 18,33333333$			239
			240
	121,00 Euro		
abzüglich			241
		-121,00 Euro	
			242
unterhaltsrechtliches Einkommen		1.280,76 Euro	243
<b>Kinder</b>			244
<b>B S N, 9 Jahre</b>			245
B S N lebt bei dem anderen Elternteil.			246
Der andere Elternteil erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.			247
Der andere Elternteil erhält das Kindergeld von			248
			249
	219,00 Euro		



		314,50 Euro	
<b>gegenüber Q N</b>			276
wegen Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils			277
Tabellenunterhalt DT 1/1	369,00 Euro		278
abzüglich Kindergeld	-112,50 Euro		279
	<hr/>		280
		256,50 Euro	281
dazu Auskehrung des Kindergelds von	112,50 Euro		282
gerundet	112,50 Euro		283
	<hr/>		284
insgesamt			285
		885,50 Euro	
<b>Prüfung auf Leistungsfähigkeit</b>			286
<b>C P</b>			287
C P bleibt $1280,76 - 314,5 - 314,5 - 256,5 =$		395,26 Euro	288
Das ist weniger als der notwendige Selbstbehalt von		1.160,00 Euro	289
Defizit: $1160 - 395,26 =$			290
		764,74 Euro	
Daher ist zu kürzen:			291
vorrangiger Kindesunterhalt			292
		885,50 Euro	
verfügbar $885,5 - 764,74 =$			293
		120,76 Euro	
Mangelquote: $120,76/885,5*100 =$		13,637%	294
B S N: $314,5 * 13,637\%$		42,89 Euro	295
also um 271,61 Euro weniger.			296
T H N: $314,5 * 13,637\%$		42,89 Euro	297

also um 271,61 Euro weniger.	298
Q N: $256,5 * 13,637\%$	34,98 Euro 299
also um 221,52 Euro weniger.	300
Das Resteinkommen erhöht sich damit auf	301
$395,26 + 271,61 + 271,61 + 221,52 =$	1.160,00 Euro 302
<b>Verteilungsergebnis</b>	303
C P	304
1.273,00 Euro	
davon Kindergeld	112,50 Euro 305
B S N	306
152,50 Euro	
davon Kindergeld	109,50 Euro 307
T H N	308
152,50 Euro	
davon Kindergeld	109,50 Euro 309
Q N	310
147,50 Euro	
davon Kindergeld	112,50 Euro 311
	312
insgesamt	313
1.725,50 Euro	
<b>Zahlungspflichten</b>	314
<b>C P zahlt an</b>	315
B S N	316
43,00 Euro	
T H N	317
43,00 Euro	
	318

(Q N: 34,98 Euro) (dazu das Kindergeld von: 112,50 Euro)

	319
	320
86,00	
Euro	

Der Antragsgegner hat zwar vorgebracht, dass sein Arbeitsverhältnis per September 2019 gekündigt worden ist. Warum diese Kündigung erfolgte, ist nicht ersichtlich geworden. Angesichts dieser Umstände ist dem Antragsgegner sein bisher erzielt Einkommen auch über diesen Zeitpunkt hinaus fiktiv anzurechnen. 321

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 FamFG. 322

**Rechtsbehelfsbelehrung** 323

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. 324

Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen oder dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln in deutscher Sprache schriftlich oder, sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden, sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist. 325

Die sofortige Beschwerde muss spätestens innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Aachen oder dem Oberlandesgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. 326

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden. 327